

Schützengesellschaft Breitenbrunn e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Breitenbrunn und hat seinen Sitz in Breitenbrunn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des sportlichen Schießens, der Abhaltung schießsportlicher Interessen seiner Mitglieder, sowie Bildung und Förderung anderer Sportabteilungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist folgenden Verbänden angeschlossen und erkennt als Mitglied deren Satzung an.

- Bayerischer Sportschützen-Bund e.V.
- Mittelfränkischer Schützenbund e.V.
- Deutscher Schützenbund e.V. (DSB)
- Bund Bayerischer Schützen e.V. (BBS)
- Bund Deutscher Sportschützen e.V. (BDS)

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und erstreckt sich auf
 - a) Mitglieder über 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern setzt das Einverständnis des Erziehungsberechtigten voraus. Über die endgültige Aufnahme entscheiden das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuss in gemeinsamer Sitzung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern wird geboten, vor allem an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch machen zu können. Die Teilnahme am Schießbetrieb richtet sich nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben. Außerdem haben die Mitglieder das Recht, Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, die der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen. Weiterhin sind sie berechtigt, an allen Hauptversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes, sowie die jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu respektieren. Sportliches und faires Verhalten verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise.

Eine weitere Pflicht besteht in der Teilnahme an dem von der Verwaltung eingeteilten Arbeitsdienst für alle Mitglieder, mit Ausnahme von Kindern und Schwerbehinderten ab 50 Prozent.

Der Arbeitsdienst dient der Pflege der Erhaltung und der Erweiterung der Schießanlage.

Ersatzweise kann eine Barleistung anerkannt werden.

Die Zahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der baren Ersatzleistung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden jeweils durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

Das rechtzeitige Entrichten des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat, dem 1. oder 2. Schützenmeister gegenüber erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Schützenmeisteramtes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Eine Rückzahlung von Beiträgen und/oder sonstiger geldlicher Leistungen findet nicht statt.

§7

Aufnahmegebühr und Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Neu aufgenommene Mitglieder müssen eine Aufnahmegebühr entrichten, deren Höhe ebenfalls von der Hauptversammlung bestimmt wird. Erwerben Eheleute gleichzeitig die Mitgliedschaft, wird die Aufnahmegebühr nur einmal fällig.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§8

Organe des Vereins, Vereinsleitung, Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. das Schützenmeisteramt
3. der Ausschuss
4. die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand und Schützenmeisteramt

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister. Jeder von ihnen hat die Befugnis, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird jedoch ins Innenverhältnis beschränkt, auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Schützenmeisteramtes gebunden.

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und jeweils dem 1. und 2. Spartenleiter.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schützenmeisteramtes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Schützenmeisteramt obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Es entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes oder Schützenmeisteramtes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist das Schützenmeisteramt berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

Fällt der 1. Schützenmeister weg, dann tritt an seine Stelle der 2. Schützenmeister.

Scheidet der 2. Schützenmeister aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

§10 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

Er wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Aufgabe des Ausschusses ist, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird berufen durch den 1. Schützenmeister und hat in allen Sitzungen gleich dem Schützenmeisteramt Sitz und Stimme.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Über den Verlauf der Sitzung und über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vor zu nehmen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§12

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Schützenmeister einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der einzelnen Punkte der Tagesordnung oder durch Aushang erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Schützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Schützenmeisteramtes

- c) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

Der Hauptversammlung obliegt es, den Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr fest zu setzen, sowie über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung richten, zu entscheiden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§14

Außerordentliche Hauptversammlung

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der 1. Schützenmeister muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §13.

§15

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitglieds
3. Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiter zu führen.
In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§16

Schützenjugend

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplans des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder gegen deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Schützenmeister gemeinsam berechnigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 Anfallberechnigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.